

Verfahrensvermerke

Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 Abs. 3, Abs. 4 und 6 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und des § 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunaverfahrensgesetzes (NKoMVG) hat der Rat des Flecken Lauenau diesen Bebauungsplan Nr. 57 „Logistikpark“...

Lauenau, den 25.08.2020
gez. Muffit Bürgermeister (i. S.)
gez. Janisch Gemeindevorstand

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss des Flecken Lauenau hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „Logistikpark“ mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskataster Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

Landesrat für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln-Hannover
Katasteramt Röhren

Landesrat für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln-Hannover
Katasteramt Röhren

Landesratsarchitekturbüro
Georg von Luckwald
Landesratsarchitekturbüro BGL, Stadtführer SRL

Landesratsarchitekturbüro
Georg von Luckwald
Landesratsarchitekturbüro BGL, Stadtführer SRL

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss des Flecken Lauenau hat in seiner Sitzung am 03.06.2020 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung sowie der örtlichen Bauvorschriften zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplans, der Begründung und der örtlichen Bauvorschriften haben vom 29.06.2020 bis 29.07.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Satzungsbeschluss
Der Rat des Flecken Lauenau hat den Bebauungsplan Nr. 57 „Logistikpark“, ersicht der örtlichen Bauvorschriften, nach Prüfung der Anregungen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 06.08.2020 die Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Landkreis Schaumburg, Samtgemeinde Rodenberg
Flecken Lauenau
Ortsteil Lauenau

Landkreis Schaumburg, Samtgemeinde Rodenberg
Flecken Lauenau
Ortsteil Lauenau

Landkreis Schaumburg, Samtgemeinde Rodenberg
Flecken Lauenau
Ortsteil Lauenau

Landkreis Schaumburg, Samtgemeinde Rodenberg
Flecken Lauenau
Ortsteil Lauenau

Landkreis Schaumburg, Samtgemeinde Rodenberg
Flecken Lauenau
Ortsteil Lauenau

Landkreis Schaumburg, Samtgemeinde Rodenberg
Flecken Lauenau
Ortsteil Lauenau

Landkreis Schaumburg, Samtgemeinde Rodenberg
Flecken Lauenau
Ortsteil Lauenau

Textliche Festsetzungen

§ 1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauGB)
Nicht zulässig sind entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauVO Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften (mit Ausnahme von Betriebskantinen) sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

1.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauVO)
Für eine solare Nutzung mit Photovoltaik und / oder Solarthermie (inklusive Aufständerung) darf die festgesetzte maximale Gebäudehöhe um bis zu 2 m überschritten werden, wenn ein Abstand von der nächstgelegenen Gebäudeaußenkante von mind. 4 m eingehalten wird.

1.3 Emissionskontingente
Das Gewerbegebiet ist gem. § 5 Abs. 4 BauVO gegliedert; betriebliche Nutzungen dieser Flächen werden gem. § 1 Abs. 5 BauVO wie folgt eingestuft:
In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Teil des Gewerbegebietes sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Getriebeleistungen die in der Planzeichnung festgesetzten Emissionskontingente (L<sub>eq</sub>) nach DIN 45691:2006-12 weiter tags (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten.

1.4 Zusatzkontingent zum Emissionskontingent für den Richtungssektor
Für den im Plan dargestellten Richtungssektor A erhöhen sich die festgesetzten Emissionskontingente (L<sub>eq</sub>) für das Gewerbegebiet um ein Zusatzkontingent (L<sub>z,20</sub>) nachts von 9 dB. Die Prüfung der planrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Emissionswerte L<sub>eq</sub> durch L<sub>eq</sub> + L<sub>z,20</sub> zu ersetzen ist.

§ 2 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Die abweichende Bauweise entspricht der offenen Bauweise; abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 2 BauVO wird die Länge von Gebäuden oder Gebäudegruppen nicht beschränkt.

§ 3 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Für den Betrieb und die Unterhaltung der unterirdischen Wasserleitung am nördlichen Rand des Gewerbegebietes ist ein Streifen in einer Breite von 3 m, gemessen von der nördlichen Gattungsgrenze in die Planzeichnung) mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Leitungsträgers (Samtgemeinde Rodenberg) zu belasten.

§ 4 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Das im Gewerbegebiet durch Versiegelung und Befestigung von Flächen verneht anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Gewerbegebietes vor der Einleitung in die Vorflut zurückzuhalten. Bei der Bemessung der Maßnahmen zur Rückhaltung ist eine Regenpende mit einer Wiederkehrzeit von 1-mal in 50 Jahren zugrunde zu legen. Die Abflüsse aus dem Regenrückhaltebecken sind auf eine Drosselabflusspende von 5 l/s pro ha Einzugsgebiet zu begrenzen.

§ 5 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
§ 5.1 Grünfläche Ortsrandeingerüstung im Süden
In dem festgesetzten Streifen zur Ortsrandeingerüstung entlang des südlichen Randes des Geltungsbereichs mit einer Breite von 15 m ist auf ganzer Länge eine neuwachsende Pflanzung aus Bäumen und Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

§ 5.2 Pflanzstreifen im Westen
Die westliche Pflanzreihe hält 2 m Abstand zum Gewerbegebiet ein. Die südliche Pflanzreihe hält 4 m Abstand zur südlichen Grundstücksgrenze ein. Ein 3 m breiter Saumstreifen entlang der südlichen Grundstücksgrenze wird mit einer Weisensaatmischung (Saatgut siehe Hinweis) angelegt sowie max. 1-mal jährlich und mind. alle 2 Jahre schneidend gemäht. Alle weiteren gehölzreichen Bereiche der Maßnahmefläche sind der freien Vegetationsentwicklung zu überlassen (keine Mäht), in der beiden südlichen Pflanzreihen sind ausschließlich Sträucher (keine Heister) zu pflanzen.

§ 5.3 Durchgrünung (Bäume)
Je angefangene 3.000 m<sup>2</sup> Gewerbegebietfläche ist mind. 1 mittel- bis großkröniger hochstämmiger Laubbau innerhalb des Gewerbegebietes, aber außerhalb des Schutzbereichs der 380 kV-Hochspannungslinie zu pflanzen. Der Abstand zwischen diesen Bäumen untereinander darf 8 m nicht unterschreiten.

§ 5.4 Begründung der Böschung
Die innerhalb des Gewerbegebietes entstehenden Böschungen sind mit einer Neigung von 1:1,5 oder flacher anzulegen und zu begrünen. Bei einem Höhenunterschied von 2 m oder mehr ist auf der Böschung eine Gehölzpflanzung aus Sträuchern anzulegen.

§ 5.5 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs
Fläche 1 (Gemarkung Pohle, Flur 6, Flurstücke 27 und 24/1)
Auf 1.750 m<sup>2</sup> ist in einer Breite von 8,5 m am nordwestlichen Rand der Fläche eine Gehölzpflanzung wie folgt anzulegen (siehe Lageplan und Regelstichl im Anhang zur Begründung).

§ 5.6 Ergänzende Festsetzungen zu den Ausgleichs- und Pflanzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)
Die Pflanzungen sind gemäß § 7.1 herzustellen und wie folgt zu schützen: Der Pflanzstreifen ist für einen Zeitraum von 5 Jahren mit einem Wildschutzzau zu sichern. Der Wildschutzzau ist 2 m auf einer Breite von mindestens 5 m zu errichten (baumfrei). Parallel zur Gehölzpflanzung sind in einem Abstand von 0,6 m zu dieser Streifen Hartholzpfähle zu setzen. Abstand der Pfähle zueinander: max. 15 m.

§ 5.7 Pflanzqualitäten, Pflanzabstände, Gehölzarten, Schutz
Die in den §§ 5.1 bis 5.4 und § 6 festgesetzten Gehölzpflanzungen sind wie folgt anzulegen:

Textliche Festsetzungen - Fortsetzung

§ 6 Pflanzungen
Strauch- und Heisterpflanzungen aus standortheimischen Laubgehölzen (Artenliste siehe Hinweise) im Pflanzabstand von 1,5 m in der Reihe und 1,5 m zwischen den Reihen. Die Pflanzanzote in benachbarten Reihen sind gegeneinander versetzt anzuordnen. Die Pflanzungen sind - sofern nicht anders angegeben - zu 85 % aus Sträuchern und zu 15 % aus Heistern herzustellen. Sträucher werden in Gruppen von 2-6 Stk. und Heister in Gruppen von 1-2 Stk. je Art angeordnet. Pflanzqualität: x verpflanzt; Höhe Sträucher: 60 - 100 cm, Höhe Heister: 125 - 150 cm.

§ 7 Zeitliche Realisierung der Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und Ansaaten
Die in den §§ 5.1 bis 5.4 festgesetzten Maßnahmen sind spätestens in der zweiten Herbst-Pflanzperiode nach Baubeginn in dem Gewerbegebiet durchzuführen.

§ 8 Verkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24)
§ 8.1 Passiver Lärmschutz
In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Schutzbereich (Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG) werden die Orientierungsweite des Betriebs 1 zu DIN 18008 für Gewerbegebiete am Tage durch den Verkehrslärm der B 442 überschritten. Daher sind innerhalb des Gewerbegebietes Maßnahmen des passiven Schallschutzes vorzunehmen.

§ 8.2 Räumlicher Geltungsbereich
1. Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem des Bebauungsplans Nr. 57 „Logistikpark“ des Flecken Lauenau.

§ 8.3 Fassadengestaltung
2. Für die Außenwände von Hauptgebäuden sind glänzende oder reflektierende Materialien sowie grelle Farben, die als RAL-Leuchtfarben ausgewiesen sind (z.B. RAL 3024 - Leuchtor, RAL 3028 - Leuchtorblau, RAL 6038 - Leuchtgrün) nicht zulässig.

§ 8.4 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Das im Gewerbegebiet durch Versiegelung und Befestigung von Flächen verneht anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Gewerbegebietes vor der Einleitung in die Vorflut zurückzuhalten. Bei der Bemessung der Maßnahmen zur Rückhaltung ist eine Regenpende mit einer Wiederkehrzeit von 1-mal in 50 Jahren zugrunde zu legen. Die Abflüsse aus dem Regenrückhaltebecken sind auf eine Drosselabflusspende von 5 l/s pro ha Einzugsgebiet zu begrenzen.

§ 8.5 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
§ 8.5.1 Grünfläche Ortsrandeingerüstung im Süden
In dem festgesetzten Streifen zur Ortsrandeingerüstung entlang des südlichen Randes des Geltungsbereichs mit einer Breite von 15 m ist auf ganzer Länge eine neuwachsende Pflanzung aus Bäumen und Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

§ 8.5.2 Pflanzstreifen im Westen
Die westliche Pflanzreihe hält 2 m Abstand zum Gewerbegebiet ein. Die südliche Pflanzreihe hält 4 m Abstand zur südlichen Grundstücksgrenze ein. Ein 3 m breiter Saumstreifen entlang der südlichen Grundstücksgrenze wird mit einer Weisensaatmischung (Saatgut siehe Hinweis) angelegt sowie max. 1-mal jährlich und mind. alle 2 Jahre schneidend gemäht. Alle weiteren gehölzreichen Bereiche der Maßnahmefläche sind der freien Vegetationsentwicklung zu überlassen (keine Mäht), in der beiden südlichen Pflanzreihen sind ausschließlich Sträucher (keine Heister) zu pflanzen.

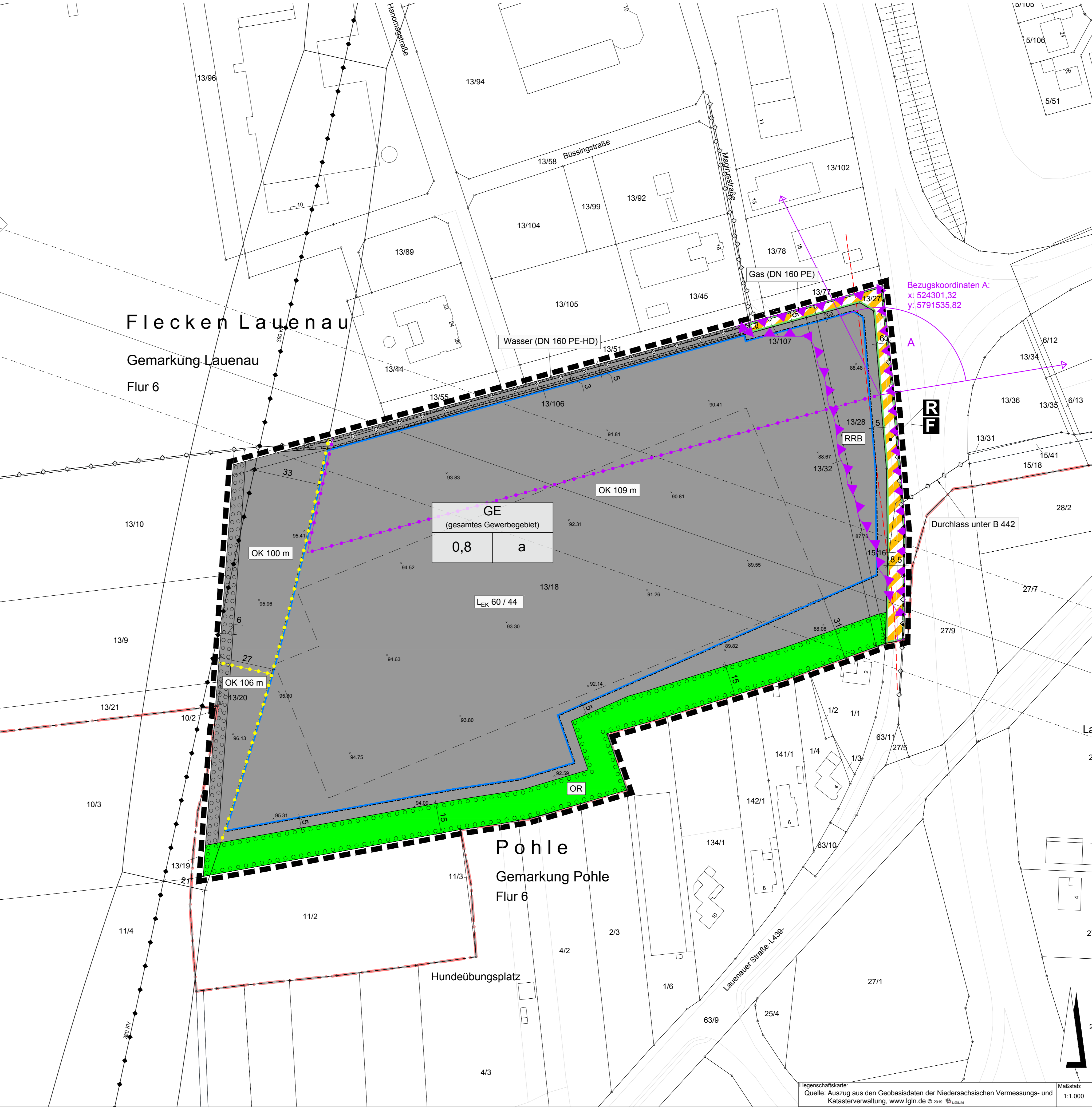
§ 8.5.3 Durchgrünung (Bäume)
Je angefangene 3.000 m<sup>2</sup> Gewerbegebietfläche ist mind. 1 mittel- bis großkröniger hochstämmiger Laubbau innerhalb des Gewerbegebietes, aber außerhalb des Schutzbereichs der 380 kV-Hochspannungslinie zu pflanzen. Der Abstand zwischen diesen Bäumen untereinander darf 8 m nicht unterschreiten.

§ 8.5.4 Begründung der Böschung
Die innerhalb des Gewerbegebietes entstehenden Böschungen sind mit einer Neigung von 1:1,5 oder flacher anzulegen und zu begrünen. Bei einem Höhenunterschied von 2 m oder mehr ist auf der Böschung eine Gehölzpflanzung aus Sträuchern anzulegen.

§ 8.5.5 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs
Fläche 1 (Gemarkung Pohle, Flur 6, Flurstücke 27 und 24/1)
Auf 1.750 m<sup>2</sup> ist in einer Breite von 8,5 m am nordwestlichen Rand der Fläche eine Gehölzpflanzung wie folgt anzulegen (siehe Lageplan und Regelstichl im Anhang zur Begründung).

§ 8.5.6 Ergänzende Festsetzungen zu den Ausgleichs- und Pflanzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)
Die Pflanzungen sind gemäß § 7.1 herzustellen und wie folgt zu schützen: Der Pflanzstreifen ist für einen Zeitraum von 5 Jahren mit einem Wildschutzzau zu sichern. Der Wildschutzzau ist 2 m auf einer Breite von mindestens 5 m zu errichten (baumfrei). Parallel zur Gehölzpflanzung sind in einem Abstand von 0,6 m zu dieser Streifen Hartholzpfähle zu setzen. Abstand der Pfähle zueinander: max. 15 m.

§ 8.5.7 Pflanzqualitäten, Pflanzabstände, Gehölzarten, Schutz
Die in den §§ 5.1 bis 5.4 und § 6 festgesetzten Gehölzpflanzungen sind wie folgt anzulegen:



Hinweise - Fortsetzung

5. Landwirtschaftliche Drainagen
Zur dauerhaften Aufrechterhaltung der Entwässerung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen sind aufzuliegende Drainageleitungen zu sichern und über neu angelegte Drainagen fachgerecht abzuzuleiten.

6. Umweltauflage
Für die Realisierung der festgesetzten Gehölzpflanzungen sowie die Anlage der Grünfläche zur Ortsrandeingerüstung ist eine Umweltauflage einzusetzen. Sie dient der Umsetzung und Einhaltung der umweltschutzrechtlichen Vorschriften, Normen und Regelwerke sowie der frist- und fachgerechten Beachtung der Anforderungen des besonderen Artenschutzes. Sie ist bereits für die Ausführungplanung und Ausschreibung der Baumaßnahmen herbeizuziehen.

7. Gehölzpflanzungen im Plangebiet
Standortheimische Gehölzpflanzungen
Soweit in den textlichen Festsetzungen auf diese Artenliste verwiesen wird, sind folgende standortgerechte und im Naturraum heimische Gehölzarten zu verwenden:

Table with 3 columns: Standortheimische Gehölzarten für Anpflanzungen im B-Plan-Geltungsbereich, Großkrönige Bäume > 15 m Höhe, and Großstäuchler und Bäume 5-10 m Höhe. Lists various tree and shrub species like Acer, Quercus, and Salix.

8. Bodenschutz
Boden ist u.a. gemäß Bundesbodenschutzgesetz (§ 3 Vorsorgepflicht), Baugesetzbuch (§ 202 Mutterboden) sowie den DIN 18915 (Bodenabfall) und DIN 19731 (Verwertung von Bodenabfall) und DIN 19639 (Bodenabfall bei Planung und Durchführung von Bauarbeiten) zu schützen.

9. Ergänzende Hinweise für die Ausführung
Für den Umgang mit Boden gilt insbesondere:
• Oberboden muss von dauerhaft zu befestigenden Flächen, von Bodenabtragflächen und von Bodenauflageflächen abgetrennt und gesichert werden. Bei Auftragung ist zu prüfen, inwieweit ein Auftragen von zusätzlichem Oberboden ursächlich möglich ist. Nach dem Auftragen sollte die Oberbodenschicht nicht mehr als 40 cm betragen. Beim Abtrag ist das Bodengefüge zu schonen, z. B. durch den Einsatz nicht schneidender Geräte.

Hinweise - Fortsetzung

Wissensansatz
Für die Wissensansatz (Saumstreifen in der Grünfläche zur Ortsrandeingerüstung) ist Landschaftsrasen (RBM 7.1.2 Landschaftsrasen - Standard mit Krautem) unter Beachtung der DIN 18917 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saararbeiten) zu verwenden. Alternativ kann eine vergleichbare Regioasensaatmischung verwendet werden.

Rehuhansatz
Für die Ansaat in der Ausgleichsfläche 1 ist die Saatgutmischung „Göttinger Mischung“ lt. GOTTSCHALK & BECKE (2017) zu verwenden. Alternativ kann eine vergleichbare Saatgutmischung verwendet werden, sofern das Entwicklungset der Maßnahme hierbei gewahrt bleibt.

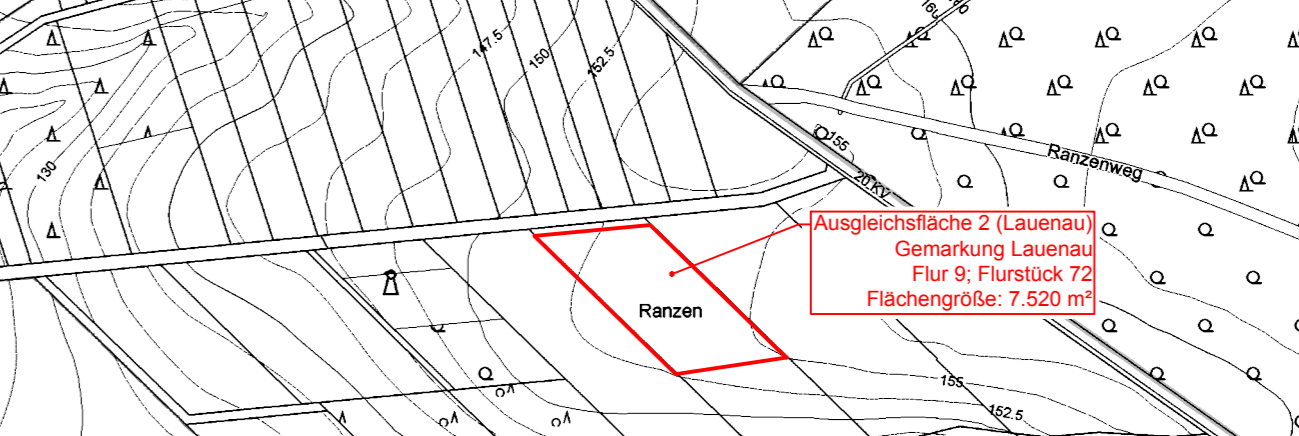
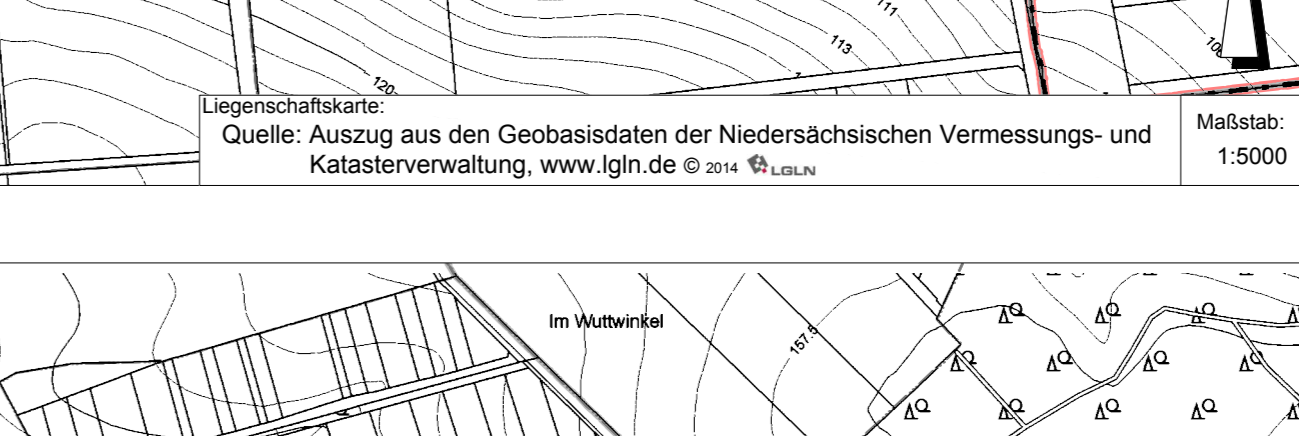
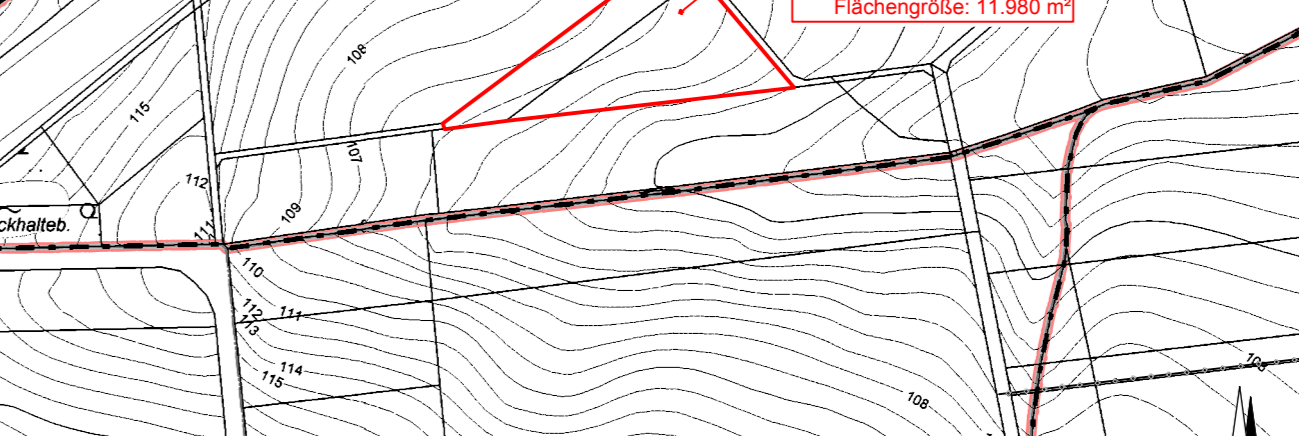
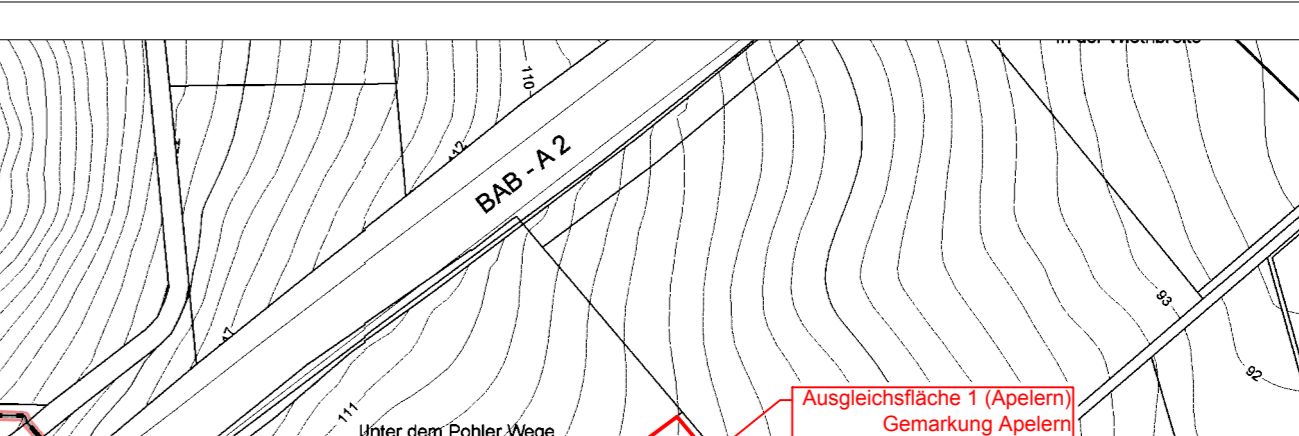
Standortgerechte Gehölzpflanzungen
Soweit in den textlichen Festsetzungen auf diese Artenliste verwiesen wird, sind zusätzlich zu den o.g standortheimischen Arten folgende standortgerechte Gehölzarten zu verwenden:

Table with 2 columns: Standortgerechte Gehölzarten für Anpflanzungen im B-Plan-Geltungsbereich (Liste nicht abschließen!) and Bäume. Lists various tree species like Pterocarya, Quercus, and Prunus.

Ergänzende Hinweise für die Ausführung
Für die in der Festsetzung § 6 zu durchzuführen sind sind zusätzlich zu den o.g standortheimischen Arten folgende standortgerechte Gehölzarten zu verwenden:

Ergänzende Hinweise für die Ausführung
siehe oben unter der Überschrift „Standortheimische Gehölzpflanzungen“.

Flächen für Ausgleichsmaßnahmen 1 und 2 gem. § 1a Abs. 3 BauGB



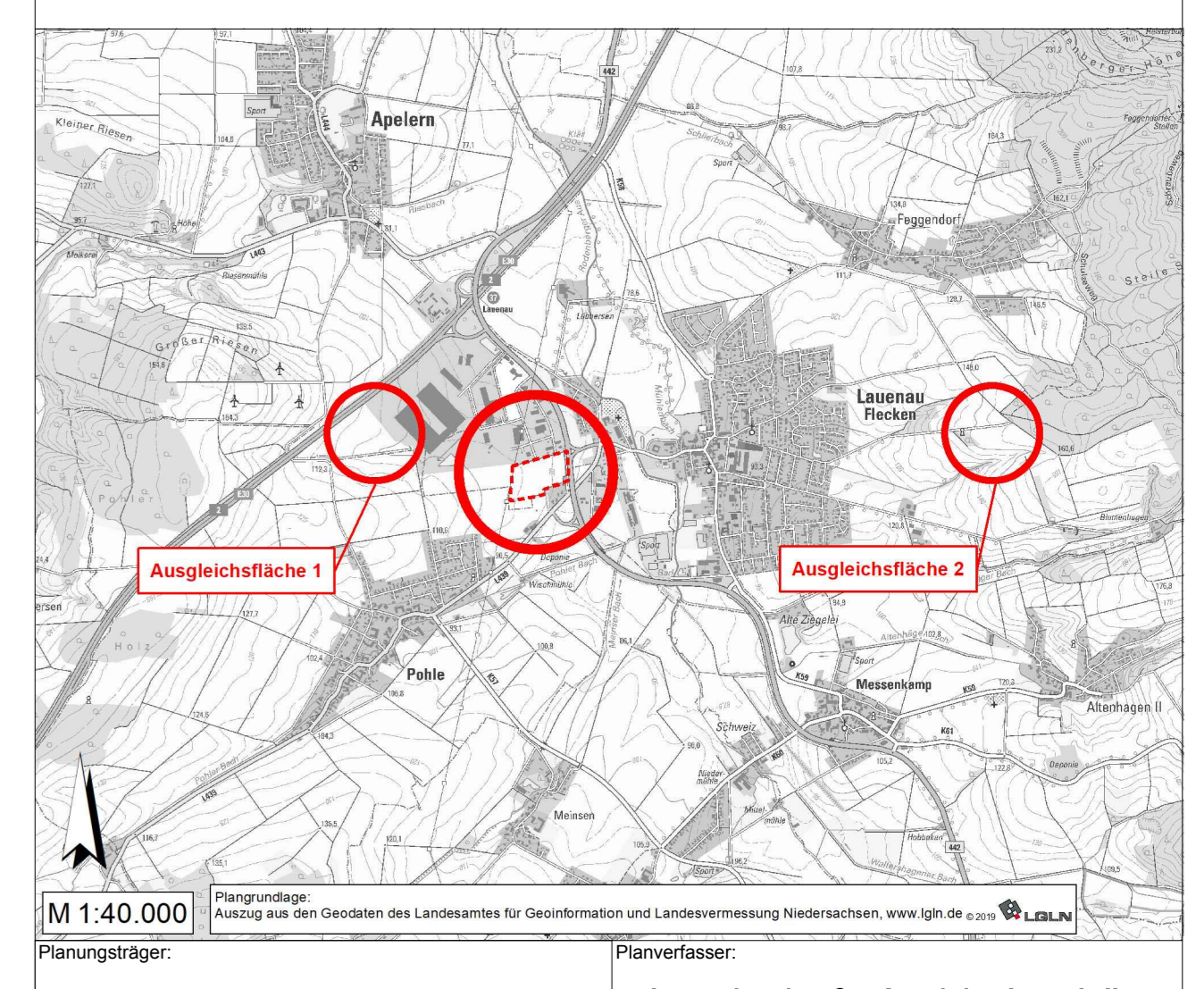
Planzeichnungserklärung

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB), § 8 BauNutzungsverordnung - BauNVO
GE Gewerbegebiet
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
0,8 Grundflächenzahl, Höchstmaß
OK Höhe der Oberkante baulicher Anlagen in Meter über Normalhöhennull (NHN), Höchstmaß
3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
a abweichende Bauweise
Baugrenze
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
RF Rad- und Fußweg
Straßenbegrenzungslinie
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (entlang B 442)
5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
oberirdische Leitung (380 kV-Freileitung) inkl. Schutzbereich \*
unterirdische Ver-/Entsorgungslinie \*
6. Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
RRB Regenrückhaltebecken
7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Grünfläche
Zweckbestimmung: Ortsrandeingerüstung
8. Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
9. Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Leitungsträgers (Samtgemeinde Rodenberg) zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21)
Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 16 Abs. 5 BauNVO)
Abgrenzung des Bereichs mit Lärmemissionskontingent (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO)
Lärmemissionskontingent in dB pro m² für Tag/Nacht (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO)
Schallrichtungssektor A: 334° bis 81° (Erläuterung: "Nord" = 0°) und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24)
10. Sonstige nachrichtliche Darstellungen ohne Festsetzungscharakter
Gemeindegrenze
Richtfunktions Telefunica Germania GmbH & Co. OHG inkl. Leitungsschutzbereich (30 m)
Gebäudeplanung Max Bög (Stand: 15.05.2020)
Anbauverbotszone zur Bundesstraße 442 von 20 m gem. § 24 Niedersächsisches Straßenverkehrsgesetz (NSStVG)
Höhepunkte in Meter über Normalhöhennull (NHN), gemäß Aufmaß Lind GmbH & Co. KG (Stand: 11.06.2019)
Maßangaben in Metern (m)
\*Nachrichtliche Darstellung (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Landkreis Schaumburg, Samtgemeinde Rodenberg
Flecken Lauenau
Ortsteil Lauenau

Bebauungsplan Nr. 57 "Logistikpark"
mit örtlichen Bauvorschriften

- ABSCHRIFT -



Flecken Lauenau
Landesratsarchitekturbüro
Georg von Luckwald
Amtsstraße 5
31522 Rodenberg
Tel.: 05151 / 67464, www.luckwald.de